

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006

Swisscanto Asset Management International S.A.

Société Anonyme

6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg

(R.C.S. Luxemburg: B 121904)

Mitteilung an die Anteilinhaber des folgenden Teilfonds des Swisscanto (LU) Fund:

Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Protection

vom 29. November 2024

Der Verwaltungsrat der Swisscanto Asset Management International S.A., der Verwaltungsgesellschaft des Fonds gemäss den Bestimmungen des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung, hat gemäss Artikel 13 der Vertragsbedingungen des Swisscanto (LU) Fund beschlossen, folgende Änderungen in den Vorvertraglichen Informationen dieses Teilfonds vorzunehmen:

1. Änderungen in den Vorvertraglichen Informationen dieses Teilfonds

Die Vorvertraglichen Informationen dieses Teilfonds wie folgt geändert:

2. Ausschlusskriterien – 4. Absatz	
ALT	NEU
<p>Zudem (weitere) Staaten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedrigem Grad an Demokratie und Freiheit (Klassifikation als „not free“ in den jährlich veröffentlichten Berichten „Freedom in the World“ von Freedom House Washington, DC) • Anwendung der Todesstrafe • Hohe Militärbudgets > 4% vom Bruttoinlandprodukt (BIP) • Ausbau der Atomenergie (Anteil total >50%) • Nichtratifizierung des Pariser Klimaabkommen ** • Nichtratifizierung des Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) ** • CPI-Score < 35 gemäss Korruptions-Wahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index; CPI) von Transparency International ** • Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind ** <p>Ferner behält sich das Asset Management vor, aus geschäftspolitischen Gründen weitere Staaten auszuschliessen.</p> <p>* Nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty: «NPT») verstösst.</p>	<p>Zudem (weitere) Staaten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedrigem Grad an Demokratie und Freiheit (Klassifikation als „not free“ in den jährlich veröffentlichten Berichten „Freedom in the World“ von Freedom House Washington, DC) *** • Anwendung der Todesstrafe *** • Hohe Militärbudgets > 4% vom Bruttoinlandprodukt (BIP) *** • Ausbau der Atomenergie (Anteil total >50%) *** • Nichtratifizierung des Pariser Klimaabkommen *** • Nichtratifizierung des Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) *** • CPI-Score < 35 gemäss Korruptions-Wahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index; CPI) von Transparency International *** • Staaten, die gesetzlich nicht an den Atomwaffensperrvertrag gebunden sind *** <p>Ferner behält sich das Asset Management vor, aus geschäftspolitischen Gründen weitere Staaten auszuschliessen.</p> <p>* Nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty: «NPT») verstösst.</p>

** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden, solange die Grenzen der VO (EU) 2020/1818 unmittelbar für alle Assets auf Projektebene gelten. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

** Green Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden, solange die Grenzen der VO (EU) 2020/1818 unmittelbar für alle Assets auf Projektebene gelten. Bei einem Green Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Anlagen in Green Bonds oder Sustainable Bonds leisten damit einen Beitrag zu einer positiven Veränderung in Bezug auf das jeweilige Ausschlusskriterium.

***** Green Bonds, Social Bonds und Sustainable Bonds müssen nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Green Bond, Social Bond und bei einem Sustainable Bond muss der Emittent die durch die Emission des Green Bonds, Social Bonds bzw. Sustainable Bonds beschafften finanziellen Mittel zweckgebunden verwenden. Green Bonds dienen dabei der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Social Bonds dienen der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Sustainable Bonds dienen ebenfalls der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt sowie zusätzlich auch der Kapitalbeschaffung für spezifische Aktivitäten zur Verringerung bzw. Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft.**

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?	
ALT	NEU
<p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p> <p>Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.</p> <p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i></p> <p>Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstöße gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.</p>	<p><i>Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?</i></p> <p>Emittenten mit einem negativen Nettobeitrag zu den SDGs werden aus dem Anlageuniversum des Finanzproduktes entfernt. Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts (im Folgenden: „PAIs“)). Zu diesem Zweck werden die obligatorischen Indikatoren aus Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (im Folgenden "Anhang 1 der Verordnung (EU) 2019/2088") zugrunde gelegt. Emittenten, die das Asset Management gemäss PAIs als besonders schädlich einstuft, werden entsprechend aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.</p> <p><i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i></p> <p>Bei der Anlageanalyse für nachhaltige Investitionen werden die folgenden Normverletzungen berücksichtigt: Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Schwerwiegende Verstöße gegen diese Normen führen dazu, dass allfällige nachhaltige Investitionen des Emittenten aus dem Anlageuniversum und Portfolio innert angemessener Frist entfernt nicht zu den nachhaltigen Anlagen gezählt.</p>

3. Nachhaltige Investitionen nach Art. 9 (2) SFDR – Neuer 6. Absatz

6. Anlagen in Themen-Adopters

Ebenfalls zu den Nachhaltigen Investitionen werden Unternehmen gezählt, die ihre Wertschöpfungskette hinsichtlich Circular Economy und Digital Economy optimiert haben. Solche Unternehmen werden basierend auf einer Fundamentalanalyse als sogenannte Circular Economy Adopters bzw. als Digital Economy Adopters beigefügt. Für Circular Economy Adopters werden basierend auf u.a. Recyclingquoten, Abfallverringerung, Takeback-Initiativen, Ecodesign-Policies, Offenlegung von Recycling-Anteilen in Produkten/Verpackungen ein Circular Economy Adopters Score bestimmt. Unternehmen mit überdurchschnittlichem Score qualifizieren sich als Circular Economy Adopters. Für Digital Economy Adopters werden basierend auf Kriterien aus dem Operations- bzw. Policy Bereich wie unter anderem der Höhe der Investitionen zur Förderung der digitalen Transformation des Unternehmens, der Integration einer digitalen Strategie in das gesamte Geschäftsmodell des Unternehmens, dem Grad der Prozessautomatisierung bei Kunden- und Mitarbeiteraktivitäten ein Digital Economy Adopters Score bestimmt. Unternehmen mit überdurchschnittlichem Score qualifizieren sich als Digital Economy Adopters.

Die Nummern der folgenden Absätze werden entsprechend aktualisiert.

2. Inkrafttreten des Verkaufsprospekts

Der Verkaufsprospekt treten am 29. November 2024 in Kraft.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Kundenberater gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Freundliche Grüsse,

Der Verwaltungsrat der Swisscanto Asset Management International S.A.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (PRIIP KID), die Vertragsbedingungen der Teilfonds sowie die Änderungen der Rechtsdokumente im Wortlaut, die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Swisscanto Asset Management International S.A., 6, route de Trèves, L-2633 Senningerberg, bei der Swisscanto Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 9, CH-8014 Zürich (Vertreterin in der Schweiz) und bei der Bendura Bank AG, Schaaner Strasse 27, FL-9487 Gamprin-Bendern (Vertreterin und Zahlstelle in Liechtenstein) angefordert und auf der Internetseite www.swisscanto.com abgerufen werden.

Die Vertreterin in der Schweiz: Swisscanto Fondsleitung AG

Die Zahlstelle in der Schweiz: Zürcher Kantonalbank